

anknüpfen kann. „Der Grundgedanke seiner Intentionalitätstheorie [...] kommt ohne einen allzu fragwürdigen ontologischen Ballast aus und ist daher auch in modernen Debatten lebendig. [...] Leibniz' Konzeption des phänomenalen Bewusstseins ist ein frühneuzeitlicher Vorläufer repräsentationalistischer Theorien. Mit diesen Innovationen erweist sich Leibniz nicht nur aus historischer Perspektive als eine herausragende Erscheinung der frühneuzeitlichen Philosophie, sondern auch aus systematischer Perspektive als ein anregender und anschlussfähiger Autor“ (441).

Insgesamt handelt es sich bei diesem Buch um einen hilfreichen Beitrag für den Dialog zwischen philosophiehistorischer und aktueller systematischer Forschung innerhalb der Philosophie des Geistes. Besonders Barths Ausführungen zur Substanzmetaphysik Leibnizens sind luzide durchdacht und gut verständlich geschrieben. Den in diesen Forschungsfeldern Engagierten ist dieses Buch sicher eine bereichernde und hilfreiche Lektüre. J. L. PROPACH

KANT UND MENSCHENRECHTE. Herausgegeben von *Reza Mosayebi* (Kantstudien-Ergänzungshefte; 201). Berlin: De Gruyter 2018. VI/320 S., ISBN 978-3-11-057147-9 (Hardback); 978-3-11-057152-3 (EPUB).

Die Aufsätze in diesem Band sind zum größten Teil überarbeitete Vorträge der Tagung „Kant und Menschenrechte“ an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz im Februar 2015. Die Beiträge sind in drei Gruppen gegliedert. Eine erste Gruppe betont die Bedeutung der praktischen Philosophie Kants für die aktuelle Menschenrechtsdebatte; eine zweite Gruppe bezweifelt sie; eine dritte Gruppe entwickelt von Kant inspirierte eigene Ansätze.

I. Menschenrechte mit Kant. Nach Kant kann es nur ein einziges angeborenes Recht geben. Damit, so *Otfried Höffe*, ist ein letzter Maßstab gegeben, der in vielen Menschenrechtstheorien fehlt. „Auch wenn Kant dem angeborenen Recht diese Maßstabsaufgabe nicht ausdrücklich zuspricht, verwendet er das angeborene Recht in diesem Sinn, denn er weist damit teils Menschenrechte, teils Quasi-Menschenrechte aus“ (48). – Dieses angeborene Recht ist verknüpft mit dem Grundsatz einer von Kant so genannten „inneren Rechtspflicht“ (49; *Georg Mohr*). Sie gebietet die Selbstverpflichtung eines jeden Menschen auf die Menschheit in seiner eigenen Person als Zweck. „Sei eine Rechtsperson! – lautet die (einzige) innere Rechtspflicht“ (53). „Selbstverpflichtung erweist sich auch für das Recht als normative Grundrelation“ (55). Erst als Rechtsperson ist der Mensch Person. „Dieser Grundgedanke ist offenbar die tragende Intuition der Menschenrechte“ (56). – Nach verbreiteter Ansicht ist die Autonomie des Menschen der Grund seiner Rechte. *Oliver Sensen* stellt dar, wie Kant den zeitgenössischen Autonomiebegriff kritisieren würde, was er unter ‚Autonomie‘ versteht und wie er mit diesem Begriff Rechte begründet. – *Andreas Niederberger* gibt auf die Frage „Braucht die kantische Rechtsphilosophie die Menschenwürde?“ (81) eine negative Antwort. – Können strikte positive Hilfspflichten im Ausgang von Kant gerechtfertigt werden? Kants Theorie der Pflichten, so zeigen *Corinna Mieth* und *Christoph Bambauer*, ist „weniger eindimensional [...], als die dominante liberale Lesart suggeriert“; zugleich kann sie jedoch auch weniger leisten, „als es ihr die soziale Interpretation zuschreibt“ (128). – Das Recht auf Hospitalität in Kants Friedensschrift (*Henning Hahn*) hat eine vermittelnde Funktion „zwischen idealistischer und realistischer Utopie“. Es stellt ein Provisorium dar, „das die Möglichkeit eines ewigen Friedens in Form einer weiterführenden kosmopolitischen Rechtsordnung anbahnen soll“ (131); es füllt einen „konzeptionellen Raum zwischen moralischen Menschenrechten und bürgerlich-politischen Mitgliedschaftsrechten“ aus (150). – Direkt enthält Kants Philosophie keine Theorie der Menschenrechte; positiv anregend „ist Kant als Differenztheoretiker, der die begrifflichen und sachlichen Unterschiede zwischen Moral, Recht und Politik festhält, und der die Unterschiede zwischen Staatsrecht und Völkerrecht, zwischen Bürgerrechten und Weltbürgerrecht formuliert“ (154; *Georg Lohmann*).

II. Menschenrechte (auch) ohne Kant. Nach *Christoph Horn* stützt Kant „überhaupt das Recht nicht auf die ideale Normativität der Moral“ (190); die Rechtsordnung besitzt „eine Legitimität *sui generis*“ (191). – *Stefan Gosepath* fragt: Welche Auffassungen Kants

kommen einem zeitgenössischen Verständnis von Menschenrechten am nächsten? Weshalb können sie dennoch den heutigen Befürwortern keine Stütze bieten? – In Kants „Rechtslehre“ findet sich der Begriff eines Rechtes der Menschheit, aber nicht der Begriff von Menschenrechten (*Alessandro Pinzani*).

III. Kant als Inspiration. Eine Theorie der Menschenrechte, so fordert *Rainer Forst*, muss deren Bedeutung für die Praxis und den universalistischen moralischen Grund dieser Ansprüche zeigen. Jeder Mensch hat in den relevanten Kontexten moralischer Handlungen und politischer Ordnungen ein Recht auf und eine Pflicht zur Rechtfertigung. „Das ist es, was es bedeutet, die Würde des Menschen als Zweck an sich selbst zu respektieren“ (258). – Ausgehend von Kants innerer Rechtspflicht der *honestas iuridica* argumentiert *Reza Mosayebi* dafür, „dass die Rechtsinhaber eigene Menschenrechte behaupten und dies als eine Forderung, die sie gegen sich selbst richten, ansehen sollten“ (267). Die rechtliche Ehrbarkeit besteht nach Kant darin, im Verhältnis zu anderen seinen Wert als den eines Menschen zu behaupten; die Forderung ist formuliert in dem Imperativ: „Mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck“ (269).
F. RICKEN SJ

THE OXFORD HANDBOOK OF HEGEL. Herausgegeben von *Dean Moyar*. New York: Oxford University Press 2017. XLIX/828 S., ISBN 978–0–19–935522–8 (Hardback).

Das herausragende Hegel-Handbuch in deutscher Sprache ist zweifellos dasjenige von *Walter Jaeschke*. Auch in englischer Sprache gibt es bereits umfangreiche Handbücher, die jedoch nicht aus einer einzigen Feder stammen, sondern jeweils Beiträge verschiedener Autorinnen und Autoren versammeln (z. B. zwei Cambridge Companions, den Blackwell Companion, den Bloomsbury Companion). Zu ihnen gesellt sich nun das hier besprochene Oxford Handbook. Treffend bemerkt der Herausgeber *Dean Moyar* in der Einleitung, dass es bei aller naturgemäßen Vielstimmigkeit der unterschiedlichen Beiträge eine „dritte Welle“ der Hegel-Forschung repräsentiert – nach der zunächst deutschsprachig geprägten Phase der 1970er und 1980er Jahre und der englischsprachigen Renaissance gegen Ende des Jahrhunderts folgt nun eine Phase der internationalen Vernetzung, die philologische Arbeit mit einem systematischen Interesse an Hegels Philosophie verbindet.

Teil 1 widmet sich Hegels Anfängen in Jena und damit einer Gruppe von Texten, die in der englischsprachigen Forschung bisher weniger Beachtung gefunden haben. Umso wichtiger dürfte *Birgit Sandkaulens* brillanter Beitrag über die Schrift sein, mit der Hegel 1801 die öffentliche Bühne betritt: „Die Differenz des Fichte’schen und Schelling’schen Systems der Philosophie“. Sandkaulen profiliert sie als Hegels frühe „Systemschrift“, mit der er die Weichen für seine spätere Entwicklung stellt. Drei Ansprüche werden dabei ineinander verschachtelt: Erstens müsse Philosophie ein *wissenschaftliches System* sein, kein bloßes Agglomerat; zweitens sei sie auf diese Weise ein Ausdruck der *metaphysischen* Realität, die unter dem substantivierten Titel des *Absoluten* auftritt; zu diesem Zweck sei drittens eine bestimmte *Epistemologie* erforderlich, nämlich *Spekulation*, die nicht in der das Endliche fixierenden – und damit trennenden, zerrüttenden – Reflexion verbleibt, sondern alles Getrennte zugleich auf die Einheit des Absoluten bezieht (zum Verhältnis von Reflexion und Spekulation vgl. besonders 18f.). Von Anfang an besteht so ein Dissens zwischen Hegel und Schelling, den Hegel bekanntermaßen in der Vorrede zur „Phänomenologie des Geistes“ publik machen wird; der Schritt, den er selbst bis dahin noch zu gehen hat, umfasst die Ausarbeitung einer Methode – der „bestimmten Negation“ –, die es erlaubt, das Absolute seinerseits nicht der Philosophie vorauszusetzen, sondern es als ihr „Resultat“ erarbeiten zu können. – *Michael Nance* ergänzt das Bild durch einen Überblick über Hegels praktische Philosophie, vom Naturrechtsaufsatz über das „System der Sittlichkeit“ bis zum ersten und dritten Jenaer Systementwurf. In diesem Kontext wird erstmals „Geist“ zum *terminus technicus* für die Interpretation intersubjektiver, sozialer Verhältnisse, unter denen auch das Motiv des Kampfes um Anerkennung eine Rolle spielt.

Teil 2 diskutiert die „Phänomenologie des Geistes“ von 1806/1807 [= PhG]. *Dina Emundts* unterstreicht das epistemologische Ziel, das Hegel in der Einleitung dieser